



Beschluss Nr. 1 der 1. ordentlichen Präsidiumssitzung des SHFV am 10.02.2024

Antrag: Änderung § 14 Rechts- und Verfahrensordnung

Antragsteller: SHFV-Jugendausschuss

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat bei der Gegenstimme des Kreisfußballverbandes Stormarn mehrheitlich beschlossen, dass § 14 der Rechts- und Verfahrensordnung wie folgt geändert wird:

§ 14 Spielersperre

Die Spielersperre bewirkt, dass der Spieler während der Dauer der Sperre nicht spielen darf. Sie kann als Sperre auf Zeit und/oder für eine Anzahl von **Spielen Pflichtspielen (vgl. § 2 der Spielordnung)** ausgesprochen werden. Ein Spieler gilt bis zum Ablauf der Sperre als zu der Mannschaft gehörend, bei der der Feldverweis ausgesprochen wurde.

Wechselt ein Spieler innerhalb der Wechselperioden den Verein, so gilt der Spieler bis zum Ablauf der Sperre als zu der höchstklassig spielenden Mannschaft seines neuen Vereins in der Altersklasse, in der die Sperre ausgesprochen wurde, gehörend.

Die Sperren gelten auch für die Spielberechtigung eines möglichen Zweitspielrechts wie auch Sperren eines Zweitspielrechtes die gleichen Auswirkungen auf das Erstspielrecht entfalten.

Das Höchstmaß einer Spielersperre gegen Junioren/Juniorinnen beträgt zwölf Monate.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Der Jugendausschuss vertritt die Auffassung, dass eine Sperre für eine festgelegte Anzahl von Spielen nicht dazu führen sollte, dass Spielerinnen und Spieler eine komplette Vorbereitung verpassen. Daher sollte eine Sperre für eine bestimmte Anzahl von Spielen keine Auswirkungen auf die Spielberechtigung für Freundschaftsspiele haben. Bei einer Sperre auf Zeit sollte auch weiterhin die Einsatzmöglichkeit in Freundschaftsspielen ausgeschlossen bleiben.



Beschluss Nr. 2 der 1. ordentlichen Präsidiumssitzung des SHFV am 10.02.2024

Antrag: Änderung § 4 Ziff. 2 der Spielordnung

Antragsteller: Kommission Spielbetrieb

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass § 4 der Spielordnung wie folgt geändert wird:

§ 4 Teilnahmemeldung

1. Jeder Mitgliedsverein kann nach der Aufforderung durch den Kreis oder SHFV seine Teilnahme an den Punktspielen erklären. Er ist verpflichtet, zu den gestellten Terminen die Mannschaften zu melden, die sich an den Punktspielen beteiligen wollen. Liegt der festgelegte Meldetermin vor dem 30.06. eines Jahres, bei den Herren wird der 15.06. eines Jahres als Meldetermin festgelegt, so gilt weiterhin der 30.06. als Ausschlusskriterium, das heißt, dass Meldungen nach dem 30.06. nicht mehr berücksichtigt werden bzw. sollten bereits gemeldete Mannschaften nach dem 30.06. zurückgezogen werden, so gelten sie als Regelabsteiger und die betroffenen Staffeln werden mit weniger Mannschaften die Spielserie bestreiten. Sollte der 30.06., bei den Herren der 15.06., auf ein Wochenende oder gesetzlichen Feiertag fallen, so wird die Frist um den darauffolgenden ersten Werktag verlängert. Über die Zulassung weiterer Mannschaften nach dem 30.06. entscheidet der zuständige Ausschuss. Voraussetzung für die Zulassung ist, dass der Verein für diese Mannschaft auch einen zugelassenen Zehlschiedsrichter stellen kann. Sollte aufgrund höherer Gewalt, wie beispielsweise behördliche Verfügungslagen, einen Saisonstart (01.07.) nach hinten verschoben werden, so kann das SHFV-Präsidium den Meldetermin verändern. Es können bei den Mannschaftsmeldungen für einzelne Spielklassen weitere Angaben für einzelne Personen erforderlich sein. Näheres hierzu regeln die jeweiligen Durchführungsbestimmungen.
2. Wird eine Mannschaft erst nach dem offiziellen Meldeschluss im DFBnet-Meldebogen (30.06., bei den Herren der 15.06., spätestens jedoch bis zum 05.07.) gemeldet, wird dies als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit einem Ordnungsgeld gemäß Ziffer 1a des Ordnungswidrigkeitenkataloges (Anhang zur Finanzordnung) belegt. Sollte die Meldung einer (bzw. mehrerer) Mannschaft(en) erst nach dem 05.07. erfolgen, ist/sind die Mannschaft(en) in der untersten Spielklassenebene einzureihen. Eine Meldung im DFBnet nach dem 30.06. (bei den Herren nach dem 15.06.) ist nur durch den Staffelleiter möglich.
3. Die Bezeichnung sämtlicher von den Vereinen zum Punktspielbetrieb gemeldeten Mannschaften wird in der Weise vorgenommen, dass der 1. Mannschaft, die 2., 3., 4. und weitere Mannschaften folgen. Die Bezeichnung der Mannschaften im DFBnet erfolgt ab der 2. Mannschaft mit dem Zusatz in römischer Zahl wie folgt: II., III., IV. usw.. Bei der ersten Mannschaft entfällt der entsprechende Zusatz.

(...)

(Die Ziffern verschieben sich entsprechend.)



Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Der Absatz 2 wurde neu eingefügt und im Wortlaut aus § 20 Absatz 2 c) übernommen. Der § 20 der Spielordnung beinhaltet das Zurückziehen von Mannschaften, aber hier geht es um Mannschaftsmeldungen, daher passt der Punkt thematisch besser zu § 4 Teilnahmemeldungen.



Beschluss Nr. 3 **der 1. ordentlichen Präsidiumssitzung
des SHFV am 10.02.2024**

Antrag: **Ergänzung § 5a Ziffer 2b) der Spielordnung**

Antragsteller: SHFV-Jugendausschuss

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass § 5a
Ziff. 2b) der Spielordnung wie folgt geändert wird:

§ 5a alternative Spielmodelle

2. (...)

b) 9er-/7er-Mannschaften in 11er-/9er-Spielklassen

Die Spielausschüsse können für einzelne Spielklassen festlegen, dass Vereine orientiert an der Anzahl ihrer Spieler/-innen zum jeweiligen Meldeschluss ihre Mannschaften für einen 11er-Wettbewerb als 9er-Mannschaft bzw. für einen 9er-Wettbewerb als 7er-Mannschaft melden können. Mannschaften, die so gemeldet sind, nehmen am regulären Spielbetrieb teil, dürfen aber nur 9 bzw. 7 Spieler gleichzeitig einsetzen. Dies bleibt auch für die gesamte jeweilige Spielserie gültig, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Ein Wechsel zurück zur Teilnahme am Spielbetrieb mit 11 bzw. 9 Spielern ist ausschließlich zum Beginn der nächsten Saison möglich; bei einer genehmigten Reduzierung während der Saison kommt der Punkt 5. zum Tragen. In den Spielplänen sind diese Mannschaften durch den Zusatz (9er/7er) gekennzeichnet.

Die betreffenden Mannschaften besitzen kein Aufstiegsrecht für die nachfolgende Spielserie. Steht am Ende der jeweiligen Spielserie eine 9er-/7er-Mannschaft auf einem Aufstiegsplatz der Abschlusstabelle, geht das Aufstiegsrecht auf die nächstplatzierte 11er-/9er-Mannschaft über. Des Weiteren besteht in der darauffolgenden Spielserie kein Anspruch darauf, wieder nach dem gewählten Modell zu spielen.

Mannschaften, die gegen eine Mannschaft spielen, die als 9er oder 7er angemeldet ist, dürfen in diesem Spiel ebenfalls nur mit 9 bzw. 7 Spielern antreten – ausgenommen Pokalspiele. Die entsprechenden Feld- und Torgrößen regeln die Durchführungsbestimmungen der jeweiligen Altersklasse.

Der Jugendbereich kann in seinen Durchführungsbestimmungen abweichende Regeln festlegen.

Die Änderungen treten ab dem 01.07.24 in Kraft.

Begründung:

Durch die vorgenommene Ergänzung ist es im Jugendbereich möglich, grundsätzlich abweichende Regelungen zu treffen. Das gilt in diesem Zusammenhang insbesondere für die Möglichkeit, innerhalb einer Saison die Reduzierung einer Mannschaftsstärke von 9 auf 11 wieder zurück zu nehmen.



Beschluss Nr. 4 der 1. ordentlichen Präsidiumssitzung des SHFV am 10.02.2024

Antrag: Änderung § 6 Spielordnung

Antragsteller: SHFV-Jugendausschuss

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass § 6 der Spielordnung wie folgt geändert wird:

§ 6 Untere Mannschaften

1. Untere Mannschaften können sich an der Meisterschaft in der Oberliga Schleswig-Holstein, der Landesliga, der Verbandsliga, ~~der Mädchen-Verbandsklasse~~, der Kreisliga oder in den Kreisklassen mit Punktwertung beteiligen.
2. Von der Kreisliga an aufwärts - ausgenommen Kreisliga Frauen, sofern keine tieferen Spielklassenebenen vorhanden - darf in einer Spielklassenebene jeweils nur eine Mannschaft eines Vereins spielen. Demgemäß verliert eine untere Mannschaft ihr Aufstiegsrecht, wenn ihre höhere Mannschaft bereits der nächst höheren Spielklassenebene angehört. Das Aufstiegsrecht geht auf die nächst bestplatzierte Mannschaft über.
Die untere Mannschaft verliert auch dann ihr Aufstiegsrecht, wenn die höhere Mannschaft einen Abstiegsplatz belegt.

Bei den Junioren können ab der Spielzeit 2024/25 in den Spielklassen auf Kreisebene sowie in Qualifikationsrunden zu Verbandsspielklassen der A- bis C-Junioren bis zu zwei Mannschaften desselben Vereins am Spielbetrieb teilnehmen. In der untersten Spielklassenebene dürfen beliebig viele Mannschaften eines Vereins am Spielbetrieb teilnehmen.

Im Falle des Abstiegs einer höheren Mannschaft in die Spielklassenebene der Kreisliga oder höher, der bereits eine untere Mannschaft des Vereins angehört, muss die untere Mannschaft als zusätzlicher Absteiger in die nächst niedrigere Spielklassenebene absteigen, sofern sie nicht bereits zu den Regelabsteigern gehört.

Auch im Falle eines Aufstiegs einer unteren Mannschaft in eine Spielklassenebene unterhalb der Kreisliga darf diese einen möglichen Aufstieg nicht wahrnehmen wenn eine bereits in der Spielklasse spielende Mannschaft als Absteiger feststeht. Das Aufstiegsrecht geht im dem Fall auf die nächst platzierte Mannschaft über.

3. Für die beiden untersten Spielklassenebenen können Regelungen für einen Spielbetrieb erlassen werden, an denen Mannschaften mit unterschiedlicher Spielerzahl teilnehmen. Die Mannschaftsstärke liegt dabei bei mindestens sieben und maximal elf Spielern. Treffen im Rahmen eines solchen Spielbetriebes Mannschaften mit unterschiedlicher Spielerzahl aufeinander, so ist die Mannschaft mit der geringsten Spieleranzahl ausschlaggebend. Die weiteren Einzelheiten regeln die jeweils gültigen Durchführungsbestimmungen,



In den Kreisligen der Frauen spielen Mannschaften mit einer Mannschaftsstärke von 11 Spielerinnen.

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.24 in Kraft.

Begründung:

Mit dem neuen Spielbetriebskonzept hat der Jugendbereich den Mannschaften die Möglichkeit geschaffen, in Abhängigkeit von der Selbsteinschätzung in die Kreisklassen (Breitensport), die Kreisliga oder in die Qualifikation zur Landesliga mit Option auf Oberliga zu melden. Falls ein Verein zwei starke Mannschaften/Jahrgänge hat, könnte er diese durch die Anpassung des § 6 der Spielordnung in die Qualifikation zur Landesliga melden, um den potenziellen Aufstieg in die Oberliga sowie um die Teilnahme an der Landesliga zu spielen. Erspielen sich beide Mannschaften lediglich die Teilnahme an der Landesliga, so wird die niedrigere Mannschaft (nach Meldung im Vereinsmeldebogen) in die darunter befindliche Ebene eingruppiert.

Durch die einfache Qualispielrunde lassen sich die Spiele zweier Mannschaften desselben Vereins direkt zu Beginn ansetzen, sodass in Verbindung mit § 11 der Jugendordnung die Möglichkeit der Wettbewerbsverzerrung so gering wie möglich gehalten wird.



Beschluss Nr. 5 der 1. ordentlichen Präsidiumssitzung des SHFV am 10.02.2024

Antrag: Änderung § 20 Spielordnung

Antragsteller: Kommission Spielbetrieb

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass § 20 der Spielordnung wie folgt geändert wird:

§ 20 Zurückziehen von Mannschaften / Nichtmeldung

1. Grundsätzlich darf ein Verein nur die niedrigste Mannschaft zurückziehen bzw. nicht zur neuen Punktspielserie melden. Erfolgt die Zurückziehung während der Punktspielserie, ist entsprechend § 19 Ziffer 1 zu verfahren.
2. Zieht ein Verein nicht die niedrigste Mannschaft zurück oder wird eine andere als die niedrigste Mannschaft zur neuen Punktspielserie nicht wieder gemeldet, gilt folgendes:
 - a) Erfolgt die Zurückziehung während der Punktspielserie (zwischen dem 01.07. und dem letzten angesetzten Punktspiel) ist entsprechend § 19 Ziffer 1 und 2 zu verfahren. Der Einsatz der Spieler der zurückgezogenen Mannschaft in niederen Mannschaften ist ab dem Tag nach der Zurückziehung, unter Beachtung des § 55 Ziffer 2 (zwei Tage Schutzfrist), möglich. Des Weiteren wird die Mannschaft auch aus den Wettbewerben gestrichen, in denen sie zum Zeitpunkt des Rückzugs noch vertreten ist.
 - b) Erfolgt die Zurückziehung nach Ende der Punktspielserie (zwischen dem letzten angesetzten Punktspiel und dem Meldeschluss der jeweiligen Altersklasse) gilt die Mannschaft als zusätzlicher Absteiger (sofern diese nicht auf einem Regelabstiegsplatz steht) und wird in der nächst niederen Spielklasse eingeteilt. Sollte dieser Platz nicht wahrgenommen werden, so ist die Mannschaft in der Spielklasse einzureihen, in welcher die nächst niedere Mannschaft des Vereins spielt und ersetzt diese dort. Die ersetzte und alle weiteren Mannschaften des Vereins sind entsprechend weiter nach unten einzustufen.

Die Spielstaffel, in der die Mannschaft gespielt hat bzw. in die sie im Falle des Abstiegs einzureihen gewesen wäre, wird zunächst durch Anwendung der gleitenden Skala komplettiert. Hat es in dieser Staffel keinen Absteiger gemäß gleitender Skala gegeben, wird die Staffel durch einen zusätzlichen Aufsteiger komplettiert. Diese Reihenfolge gilt ebenso für alle weiteren Staffeln darunter, deren Staffelstärke dadurch unterschritten wird.

- ~~e) Wird eine Mannschaft erst nach dem offiziellen Meldeschluss im DFBnet Meldebogen (30.06., bei den Herren der 15.06., spätestens jedoch bis zum 05.07.) gemeldet, wird dies als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit einem Ordnungsgeld gemäß Ziffer 1a des Ordnungswidrigkeitenkataloges (Anhang zur Finanzordnung) belegt. Sollte die Meldung einer (bzw. mehrerer) Mannschaft(en) erst nach dem 05.07. erfolgen, ist/sind die Mannschaft(en) in der untersten~~



~~Spielklassenebene einzureihen. Eine Meldung im DFBnet nach dem 30.06. (bei den Herren nach dem 15.06.) ist nur durch den Staffelleiter möglich.~~

~~Sollte sich gem. § 4 eine Veränderung des Meldefensters ergeben, so werden die genannten Termine entsprechend angepasst.~~

3. Wird eine Mannschaft nach Erstellung der finalen Staffeleinteilung zurückgezogen, so werden die Nenngelder planmäßig eingezogen und ein Ordnungsgeld erhoben.
4. Wird eine für die kommende Saison gemeldete Mannschaft bis zum 05.07. wieder zurückgezogen, so findet diese Mannschaft keinerlei Beachtung hinsichtlich des § 9 SpO zur Schiedsrichtermeldung.
5. Die Ausschüsse für Jugend- sowie den Frauen- und Mädchenfußball können abweichende Regelungen beschließen.
6. Wenn eine Mannschaft aus der Regionalliga zurückzieht, zum Absteiger erklärt wird oder nicht zur neuen Spielserie zugelassen wird, und nicht in der Oberliga Schleswig-Holstein zu spielen wünscht, ist die Mannschaft in der Spielklasse einzureihen, in welcher die nächst niedere Mannschaft des Vereins spielt und ersetzt diese dort. Die ersetzte und alle weiteren Mannschaften des Vereins sind entsprechend weiter nach unten einzustufen.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Vereine haben bisher die Möglichkeit, bei versäumter Meldung der Schiedsrichter*innen hinsichtlich des § 9 der Schiedsrichtermeldung, diese bis zum 05.07. nachzumelden, um möglichen Sanktionen zu entgehen. Im umgekehrten Fall ist dies nicht möglich: Ist ein Verein aufgrund von plötzlichen Abgängen seiner Spieler*innen bis zum 30.06. gezwungen, eine bereits gemeldete Mannschaft nach dem 30.06. wieder zurückzuziehen, so findet diese zurückgezogene Mannschaft trotzdem Berücksichtigung bei der Ermittlung der Sanktionen zum § 9 der Schiedsrichtermeldung. Diese Ungleichheit soll hier unter Punkt 4 bereinigt werden.

Des Weiteren wurde Punkt 2 c) aus diesem Paragraphen vollständig gestrichen und neu unter § 4 Absatz 2 der Spielordnung aufgenommen (separater Antrag Nr. 2), da dieser Punkt thematisch zur Teilnahmemeldung gehört.

Der ehemalige Punkt d) ist nun unter Absatz 3 als eigenständiger Punkt geführt, da dieser in keinem Zusammenhang zum einführenden Satz des Punktes 2 stand.



Beschluss Nr. 6 der 1. ordentlichen Präsidiumssitzung des SHFV am 10.02.2024

Antrag: Änderung § 55 Spielordnung

Antragsteller: Kommission Spielbetrieb

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass § 55 der Spielordnung wie folgt geändert wird:

§ 55 Stammspieler

1. Grundsätzlich darf jeder Spieler eines Vereins an einem Spieltag (§ 2 Ziffer 8) nur **an bei** einem ordentlichen Pflichtspiel (Meisterschaft oder Pokal) **teilnehmen eingesetzt werden**. Hiervon ausgenommen sind Spieler einer unteren Mannschaft, die am selben Spieltag bei ihrem zweiten Spiel in einer höheren Mannschaft **mitwirken zum Einsatz kommen**.
2. Nach einem Einsatz in einem ordentlichen Pflichtspiel sind Amateur- oder Vertragsspieler nach einer Schutzfrist von zwei darauffolgenden Kalendertagen für ordentliche Pflichtspiele der nächst niederen Mannschaft ihres Vereins spielberechtigt. Bei ausgesprochener Spielsperre aufgrund eines Feldverweises (gem. §§ 45 u. 45a) wird diese Regelung erst nach Ablauf der Sperrzeit wirksam. Kommt es an einem Spieltag zu einem Spielausfall wegen Spielverletzung, Spielabsetzung oder Spielabsage der höheren Mannschaft bzw. ist kein ordentliches Pflichtspiel für die höhere Mannschaft angesetzt, so darf von den eingesetzten Spielern des letzten durchgeführten ordentlichen Pflichtspiels der höheren Mannschaft kein Spieler in einer niederen Mannschaft des Vereins **mitwirken zum Einsatz kommen**. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn erst nach Anpfiff des Spieles der niederen Mannschaft am Spieltag das Spiel der höheren Mannschaft verlegt, abgesetzt oder abgesagt wird.
3. Die Einschränkung gemäß Ziffer 1 und 2 gilt nicht für Spieler, die mit Beginn des Spieljahres am 01. Juli das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ein Einsatz von Spielern der 3. Liga oder der 4. Spielklassenebene, die nicht unter die U23-Regelung fallen, wird unter Berücksichtigung des § 11a der DFB-Spielordnung auf max. 3 begrenzt. Bei freigeholten A-Junioren bzw. freigeholten B-Juniorinnen ist weiterhin die Jugendordnung zu beachten. Die Einschränkung gemäß Ziffer 1 und 2 gilt nicht für Spieler, die vor dem nachfolgenden 01.01. (bezogen auf den Beginn des Spieljahres) das 40. Lebensjahr vollendet haben.
4. Der Einsatz eines Spielers ist in den letzten vier Meisterschaftsspielen der niedrigeren Mannschaft nicht mehr möglich, wenn der Spieler ab 01. Januar des Spieljahres in mehr als sechs Meisterschaftsspielen (Staffelgröße 16 und größer), fünf Meisterschaftsspielen (Staffelgröße 13 bis 15) oder vier Meisterschaftsspielen (Staffelgröße 12 und kleiner) in höheren Mannschaften eingesetzt wurde. Dieses gilt auch für Pokalspiele und folgende Entscheidungsspiele in diesem Zeitraum. Nach dem Einsatz in mindestens einem der letzten beiden zur Austragung gekommenen Meisterschaftsspielen des Spieljahres einer höheren Mannschaft kann ein Spieler an



Meisterschaftsspielen niedrigerer Mannschaften des Vereins nicht mehr **teilnehmen eingesetzt werden**. Ein Spieler, der während der letzten vier Meisterschaftsspiele der niederen Mannschaft das siebte Mal in einer höheren Mannschaft (Staffelgröße 16 und größer), das sechste Mal (Staffelgröße 13 bis 15) oder das fünfte Mal (Staffelgröße 12 und kleiner) zum Einsatz kommt, darf ab diesem Tag auch nicht mehr in der niederen Mannschaft seines Vereins zum Einsatz gelangen.

5. Die Frage der Zulässigkeit des Einsatzes von Amateur- und Vertragsspielern in anderen Mannschaften des Vereins nach einem möglichen Einsatz in einer Lizenzspielermannschaft bzw. der Einsatz von Lizenzspielern in Amateurmansschaften ist in § 1a des Melde- und Passwesens des SHFV geregelt.

Ein Verstoß gegen diesen Paragraphen zieht eine Spielwertung gem. § 29 Spielordnung nach sich.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Für ein verbessertes Verständnis des Paragraphen wurde die Sprachregelung dahingehend vereinheitlicht, dass nur noch von „eingesetzten“ Spieler*innen die Rede ist. Ein Vereinsvertreter hatte nachgefragt, ob eine Spielerin schon ein Spiel ausgetragen/mitgewirkt hat, wenn diese im Spielbericht aufgeführt ist ohne direkt eingesetzt worden zu sein.



Beschluss Nr. 7 der 1. ordentlichen Präsidiumssitzung des SHFV am 10.02.2024

Antrag: Änderung § 11 Jugendordnung

Antragsteller: Kommission Spielbetrieb

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass § 11 der Jugendordnung wie folgt geändert wird:

§ 11 Beschränkung des sportlichen Einsatzes

Der Einsatz der Jugendlichen in der jeweils nächsthöheren Altersklasse ist den Vereinen überlassen. Kein Jugendlicher darf an einem Tag in mehr als einem Pflichtspiel (Punkt- oder Pokalspiel) **austragen eingesetzt werden**, an einem Spieltag nicht mehr als 3 Spiele.

Ein Austausch zwischen den Junioren-/Juniorinnenmannschaften der gleichen Altersklasse eines Vereins von oben nach unten ist grundsätzlich nicht statthaft.

Es dürfen jedoch aus der Mannschaft des letzten Pflichtspiels (Punkt- und Pokalspiel) der nächsthöher spielenden Mannschaft bis zu drei **eingesetzte*** Spieler/Spielerinnen in der nächstniedriger spielenden Mannschaft eingesetzt werden. Handelt es sich aber bei der nächstniedriger spielenden Mannschaft um eine 9er-/7er-Mannschaft, so dürfen in dieser nur bis zu zwei **eingesetzte*** Spieler/Spielerinnen eingesetzt werden, bei einer 5er-Mannschaft nur bis zu einem/r **eingesetzte/n** Spieler/Spielerin. Vorstehendes gilt nur für Mannschaften im organisierten Pflichtspielbetrieb (Punkt- und Pokalspiele). Spieler/Spielerinnen, die im letzten Pflichtspiel der Mannschaft, in der sie zuletzt eingesetzt wurden, nicht zum Einsatz kamen, sind für die nächstniedriger spielende Mannschaft spielberechtigt. Die Reihenfolge der Mannschaften orientiert sich nach der Spielklassenebene. Innerhalb derselben Spielklassenebene findet die Nummerierung der Mannschaft gemäß Meldung Berücksichtigung.

Nach beendeter Punktspielserie der höher spielenden Mannschaften ist der Einsatz von Spielern/Spielerinnen in den niedriger spielenden Mannschaften nicht mehr zulässig, wenn diese Spieler/Spielerinnen in einem der beiden letzten Punktspiele der höheren Mannschaften **mitgewirkt haben eingesetzt worden sind**.

**Erläuterung: Im Bereich der F- bis D-Jugend gelten alle im Spielbericht vermerkten Spieler(innen) als eingesetzt. Ab der C-Jugend aufwärts gelten nur die tatsächlich aktiv auf dem Feld mitgewirkten Spieler(innen) als eingesetzt.*

§ 11a Auswechslungen

Im Bereich der D- bis G-Junioren und der Juniorinnen dürfen beliebig viele Spieler(innen) ein- und ausgewechselt werden, wobei auch ein Wiedereinwechseln und -auswechseln von ausgewechselten Spielern/Spielerinnen möglich ist. Bei den A- bis C-Junioren/Juniorinnen ist Vorstehendes mit der Einschränkung gültig, dass hier die Spielerzahl auf 16 bzw. bei 9er-Mannschaften auf 14 und bei 7er-Mannschaften auf 12 beschränkt ist. Alle eingesetzten Spieler/Spielerinnen gehören zum Spiel.*



**Erläuterung: Im Bereich der F- bis D-Jugend gelten alle im Spielbericht vermerkten Spieler(innen) als eingesetzt. Ab der C-Jugend aufwärts gelten nur die tatsächlich aktiv auf dem Feld mitgewirkten Spieler(innen) als eingesetzt.*

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Für ein verbessertes Verständnis des Paragraphen wurde die Sprachregelung dahingehend vereinheitlicht, dass nur noch von „eingesetzten“ Spieler*innen die Rede ist. Ein Vereinsvertreter hatte nachgefragt, ob eine Spielerin schon in einem Spiel mitgewirkt (ausgetragen) hat, wenn diese im Spielbericht aufgeführt ist ohne direkt eingesetzt worden zu sein.



Beschluss Nr. 8 der 1. ordentlichen Präsidiumssitzung des SHFV am 10.02.2024

Antrag: Änderung § 13 Jugendordnung

Antragsteller: SHFV-Jugendausschuss

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass § 13 der Jugendordnung wie folgt geändert bzw. ergänzt wird:

§ 13 Einteilung der Spielklassen

Der Jugendspielbetrieb wird in folgenden Klassen abgewickelt:

- a) Oberliga Schleswig-Holstein, Landesliga, Kreisliga, Kreisklasse A, B, C usw.
- b) Die Oberliga Schleswig-Holstein der A-, B- und C-Junioren ist die jeweils oberste Spielklasse. Im Bereich der Oberliga Schleswig-Holstein A, B- und C-Junioren wird in einer Staffel mit jeweils max. 14 Mannschaften gespielt. **Die Landesliga der A-, B- und C-Junioren ist die nächstniedere Spielklasse, die Anzahl der Staffeln kann je nach Spielmodus und Meldezahlen variieren. Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen. in der jeweils in zwei Staffeln gespielt wird**

Im Bereich der D-Junioren bildet die Verbandsliga die oberste Spielklasse. Die Anzahl der Staffeln kann je nach Spielmodus und Meldezahlen variieren.

Sollte aufgrund höherer Gewalt, wie beispielsweise behördliche Verfügungslagen, eine Spielserie verkürzt werden oder ein zeitweises Aussetzen des Spielbetriebes während der bevorstehenden Serie nicht ausgeschlossen werden können, kann von den genannten Staffelgrößen/-anzahlen abgewichen werden.

- c) Die Einteilung der Spielstaffeln im Rahmen des flexiblen Spielbetriebes, die Staffelstärke und die jeweilige Auf- und Abstiegsregelung legen die jeweils zuständigen Ausschüsse fest. Die Einteilung erfolgt dabei grundsätzlich unter Verwendung einer neutralen Berechnungssoftware. Die Parameter (Fahrstrecke/Fahrzeit, Verwendung Range-Funktion, usw.) für die Berechnung in den jeweiligen Spielklassen sind in der Richtlinie zur Spielklassenberechnung im Anhang zur Spielordnung geregelt. Änderungen an diesen können in Ausnahmefällen vor einer Saison auf Vorschlag des SHFV-Jugendbeirats durch einen Präsidiumsbeschluss vorgenommen werden.



Lässt das SHFV-Präsidium eine manuelle Eingriffsmöglichkeit für die Berechnung in den jeweiligen Spielklassen zu, ist gegen die betroffene Spielklasseneinteilung eine Beschwerde gemäß § 63 RVO nicht statthaft.

- d) Die Zugehörigkeit zu den einzelnen Klassen ergibt sich **bei den Oberligen der Junioren auf Verbandsebene bei den Junioren** durch Auf- und Abstieg, zu allen anderen Klassen durch Meldung. Keine Staffel darf mehr als 16 Mannschaften umfassen. Sollte aufgrund höherer Gewalt das SHFV-Präsidium eine Nichtwertung der Spielserie gem. § 5 Ziffer 11 SpO beschließen und somit die festgelegten Auf- und Abstiegsregelungen entfallen, entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des SHFV-Jugendausschusses über die Regelung zur Ermittlung der Teilnehmer an den Aufstiegsspielen zur Regionalliga in den jeweiligen Altersklassen.

[...]

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Zu b)

Durch die Spielklassenstrukturreform im Juniorenbereich wird es keine zweigleisige Landesliga mehr geben. Die Anpassung erfolgt, um bei der Erstellung der Landesliga-Staffeln auf schwankende Meldezahlen reagieren zu können

Zu d)

Die Zugehörigkeit ergibt sich bei den Landesligen nicht mehr durch Auf- und Abstieg, sondern durch Meldung (zur Qualifikationsrunde).



Beschluss Nr. 9 **der 1. ordentlichen Präsidiumssitzung des SHFV am 10.02.2024**

Antrag: **Änderung § 14a Jugendordnung**

Antragsteller: SHFV-Jugendausschuss

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass §14a Ziff. 1c) der Jugendordnung wie folgt geändert wird:

§14a Besondere Bestimmungen für Jugendfördervereine

1. (...)

c) (...)

Die Altersklassen der A-, B- und C-Junioren/Juniorinnen **dürfen** **sollten** höchstens über zwei Mannschaften verfügen. (...)

Die Änderungen treten ab dem 01.07.24 in Kraft.

Begründung:

Bisher hat jeder Jugendförderverein nur zwei Mannschaften je Altersklasse laut Jugendordnung melden dürfen.

Das ist nicht konform mit der DFB-Jugendordnung und auch in anderen Landesverbänden, z.B. Niedersachsen, wird das schon seit längerem so praktiziert.



Beschluss Nr. 10 der 1. ordentlichen Präsidiumssitzung des SHFV am 10.02.2024

Antrag: §14a Jugendordnung

Antragsteller: SHFV-Jugendausschuss

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass § 14a Ziffer 2 c) und 2 f) der Jugendordnung wie folgt geändert wird:

§14a Besondere Bestimmungen für Jugendfördervereine

[...]

2. Aus dem Status als Jugendförderverein ergeben sich folgende Festlegungen:
 - a) Spieler, die einem Jugendförderverein angehören oder beitreten, müssen einem der Stammvereine zugeordnet sein.
 - b) Vereinswechsel sind auch zwischen den Stammvereinen eines Jugendfördervereins nur unter Beachtung der einschlägigen Vereinswechsell Voraussetzungen zulässig. Bei einem Wechsel zu einem anderen Stammverein ist im DFBnet Pass Online ein Vereinswechsel zu beantragen.
 - c) Juniorinnen und Junioren des Jugendfördervereins kann, vorbehaltlich der Voraussetzungen gemäß § 4a JO, nur mit Zustimmung des Jugendfördervereins ein Zweitspielrecht für ihren Stammverein erteilt werden. **Der Einsatz dieser Spieler in Mannschaften derselben Spielbene des JFV ist untersagt.**
 - d) In die Spielerlaubnis im DFBnet Pass Online ist unter dem Namen des Jugendfördervereins zusätzlich der Name des Stammvereins einzutragen, dem der Spieler angehört.
 - e) Bei Neugründung des Jugendfördervereins werden die Mannschaften der einzelnen Altersklassen in die jeweils höchste erspielte Spielklasse der Stammvereine eingegliedert. Dies gilt nicht bei der Neuaufnahme eines weiteren Stammvereins in einen bereits bestehenden Jugendförderverein.
 - f) Das Recht der Stammvereine, eigene Jugendmannschaften zu melden, bleibt unberührt, **jedoch dürfen diese nicht über den Mannschaften des JFV spielen. diese sind jedoch nur unterhalb der Spielklasse zulässig, in welcher die entsprechende Jugendmannschaft des Jugendfördervereins eingeteilt ist.**
3. Entfällt die Zulassung eines Jugendfördervereins gilt Folgendes: Die betreffenden Spieler sind ohne Sperrfrist durch einen Vereinswechsel ausschließlich nur noch für ihren Stammverein spielberechtigt. Das Teilnahmerecht an den vom Jugendförderverein erspielten Spielklassen verfällt.
4. Wird ein Jugendförderverein aufgelöst, kann die sportliche Qualifikation aller Mannschaften durch eine gemeinsame Erklärung aller zuvor an dem Jugendförderverein beteiligten Vereine auf einen dieser Vereine übertragen



werden. Wird von den Vereinen keine Einigung erzielt, werden alle aus einem Jugendförderverein hervorgehenden Mannschaften in die Kreisebene eingestuft.

5. Insgesamt 15 A-Junioren, B- und C-Juniorinnen/Junioren eines Stammvereins bei dem JFV gelten als anrechnungsfähige Juniorenmannschaft für den Stammverein im Sinne von § 5 Ziffer 3.1.3 des Melde- und Passwesens.
6. Weitere Einzelheiten regeln ggf. die Durchführungsbestimmungen im Junioren-/Juniorinnenbereich.

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2024 in Kraft.

Begründung:

Jugendfördervereine und Stammvereine sind grundsätzlich zwei verschiedene Vereine. Ein Austausch der Spieler ist ohne Berücksichtigung der Wechselbestimmungen nicht möglich und die Möglichkeit des Zweitspielrechts wurde eingeschränkt, sodass der Austausch von Spielern zwischen Jugendförderverein und Stammverein während einer laufenden Spielserie nur eingeschränkt bzw. nur in den Wechselfristen möglich ist.

In unseren Augen ist eine Wettbewerbsverzerrung somit ausgeschlossen.



Beschluss Nr. 11 der 1. ordentlichen Präsidiumssitzung des SHFV am 10.02.2024

Antrag: §14b Jugendordnung

Antragsteller: SHFV-Jugendausschuss

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass § 14b Ziffer 3 der Jugendordnung wie folgt geändert wird:

§ 14b Besondere Bestimmungen für Spielgemeinschaften im Jugendspielbetrieb

1. Spielgemeinschaften sollen zum Erhalt des Jugendspielbetriebs beitragen, indem sie zusätzlichen Spielern oder Spielerinnen die Teilnahme am Spielbetrieb ermöglichen. Sie bestehen aus Spielern oder Spielerinnen unterschiedlicher Vereine.
2. Die Vereine können Spielgemeinschaften unter folgenden Voraussetzungen mit einer bis max. drei Mannschaften in A-, B- und C-Jugend sowie in unbegrenzter Anzahl ab der D-Jugend abwärts für eine Saison zum Jugendspielbetrieb melden:
 - a) Ein Verein beantragt die Zulassung und übernimmt gegenüber dem SHFV die Verantwortung für die Organisation des Spielbetriebs aller zum Spielbetrieb in einer Altersklasse angemeldeten Mannschaften der Spielgemeinschaft. Die weiteren Einzelheiten sind in den Richtlinien für die Bildung von Spielgemeinschaften im Amhang zur Spielordnung geregelt.
 - b) Alle an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine verpflichten sich dazu, den Spielbetrieb der Spielgemeinschaft zu gewährleisten.
3. Die Einordnung einer Spielgemeinschaft in eine Spielklasse obliegt dem zuständigen Ausschuss. **So kann eine Spielgemeinschaft nicht oberhalb der Spielklassenebene der höchstklassig spielenden Mannschaft der jeweiligen Altersklasse eines Stammvereins gemeldet werden.** Eine Teilnahme von Spielgemeinschaften an landesverbandsübergreifenden Spielklassen ist unzulässig. Mit Ausnahme der **untersten Spielklassenebene Meldespielklassen und Qualifikationsrunden zu Verbandsspielklassen** darf eine Spielgemeinschaft zudem nicht am Spielbetrieb einer Spielklasse teilnehmen, in der eine weitere Mannschaft dieser Spielgemeinschaft oder einer der an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine spielt. **In der untersten Spielklasse dürfen beliebig viele Mannschaften eines Vereins bzw. einer SG am Spielbetrieb teilnehmen.**
4. Wird eine Spielgemeinschaft aufgelöst, kann die von ihr erworbene sportliche Qualifikation durch eine gemeinsame Erklärung aller zuvor an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine auf einen dieser Vereine übertragen werden. Wird von den Vereinen keine Einigung erzielt, werden alle aus einer Spielgemeinschaft hervorgehenden Mannschaften in die unterste Spielklassenebene eingestuft.
5. Im Übrigen gilt § 7a der Spielordnung des SHFV.



Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.24 in Kraft.

Begründung:

Die Reihenfolge, in der Stammvereine und Spielgemeinschaften zu melden sind, war bis dato nicht eindeutig geregelt, sodass mit dem Einschub Klarheit geschaffen wird.

Mit der Anpassung des § 6 SpO wurde es ermöglicht, im Juniorenfußball bis zu zwei Mannschaften eines Vereins (also auch Stammverein+SG oder SG+SG) in Meldespielklassen und Qualifikationsspielrunden zu melden. Folglich gäbe es hier einen Widerspruch, erfolgt keine Anpassung des § 14b. Eine etwaige Wettbewerbsverzerrung durch den Austausch von Spielern soll weiterhin durch § 11 JO sowie durch die Terminierung der vereinsinternen Partie am ersten Spieltag minimiert werden.